

Erklärung der/s AntragstellerIn:

Der/die AntragstellerIn erklärt, die notwendigen praktischen und theoretischen Anforderungen für die gewünschte, am Antrag spezifizierte Zertifizierung zu erfüllen und alle erforderlichen Informationen für die Bewertung bereitzustellen. Das Zertifikat darf nur in Übereinstimmung mit dem Geltungsbereich und den unten angeführten Bedingungen verwendet werden. Er/Sie akzeptiert die jeweils geltenden Gebühren für die Durchführung von Personenzertifizierungen der WIFI-Zertifizierungsstelle.

Der/die AntragstellerIn ist damit einverstanden, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle eine Liste aller ZertifikatsinhaberInnen führt und diese veröffentlicht. Die persönlichen Daten werden durch die WIFI-Zertifizierungsstelle zur Durchführung des Zertifizierungsprogrammes EDV-mäßig verarbeitet und grundsätzlich streng vertraulich behandelt.

Durch Unterschrift des Antrages anerkennt der/die AntragstellerIn die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Bedingungen

Rechte

a) Zertifizierungsablauf

Der/die AntragstellerIn ist zum Zertifizierungsablauf durch das Informationsblatt „WIFI-Zertifizierungsablauf für QualitätsassistentInnen (QAss)“, das die Zertifizierungsanforderungen detailliert beschreibt, in Kenntnis gesetzt.

b) Zertifikatsverwendung

Im Zeitraum der Gültigkeit ist der/die ZertifikatshalterIn berechtigt, das Zertifikat - innerhalb des Geltungsbereiches - zum Nachweis seiner/ihrer Qualifikation im geschäftlichen und beruflichen Verkehr zu verwenden.

c) Dauer der Gültigkeit

Das Zertifikat „QAss“ gilt erstmalig ab Datum der Prüfung für 3 Jahre.

d) Rezertifizierung bei fristgerechter Antragstellung

Um das Zertifikat QAss um weitere 3 Jahre zu verlängern, ist frühestens 2 Monate vor Ablauf und bis zu maximal 6 Monate nach dem Ablauf des Zertifikats ein schriftlicher Antrag um Verlängerung inklusiver aller erforderlicher Nachweise (beschrieben unter Pflichten Punkt a und b) unterfertigt zu übermitteln. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre, gerechnet ab dem Datum des Ablaufes der ursprünglichen Gültigkeit des zu verlängernden Zertifikates.

e) Rezertifizierung bei Fristversäumnis

Wird eine fristgerechte Beantragung auf Rezertifizierung verabsäumt, kann nur unter Auflage einer neuerlichen Prüfung (Erstzertifizierung) ein gültiges Zertifikat wiedererlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt wiederum 3 Jahre (analog der Erstzertifizierung).

f) Schiedsstelle

Einsprüche und Beschwerden gegen Entscheidungen der WIFI-Zertifizierungsstelle können schriftlich an die Schiedsstelle der WIFI-Zertifizierungsstelle, zu Hd. Herrn Mag. Hannes Knett, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien gerichtet werden.

g) Zertifizierungsablauf

Eine Einsichtnahme in den Zertifizierungsablauf, ist grundsätzlich möglich und bedarf der Zustimmung des Leiters der WIFI-Zertifizierungsstelle.

h) Liste der ZertifikatshalterInnen

Als Nachweis des gültigen Zertifikats gegenüber Dritten führt die WIFI-Zertifizierungsstelle eine öffentlich zugängliche Liste aller gültigen Zertifikate. Mit der Annullierung, dem Entzug oder dem Zeitablauf wird der/die ZertifikatshalterIn aus der Liste der zertifizierten Personen gestrichen.

Pflichten

a) Nachweis der Berufspraxis

Entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zertifikats ist eine einschlägige Berufspraxis als z.B. QualitätsassistentIn im Geltungsbereich des Kompetenzprofils (QAss) nachzuweisen. Als Praxisnachweis gilt z.B. die Bestätigung durch den Arbeitgeber, ein Interimszeugnis, etc. Der/die ZertifikatshalterIn muss für die notwendigen Bestätigungen und erforderlichen Dokumentation seiner/ihrer Tätigkeiten im Rahmen seines/ihrer Zertifikates selbst Sorge tragen.

b) Nachweis der Weiterbildung (Refreshing) und Rezertifizierungsprüfung

Der/die ZertifikatshalterIn hat während der Laufzeit des Zertifikats mindestens eine fach einschlägige Weiterbildungsveranstaltung (mindestens 1 Tag oder 8 LE) zu besuchen. Diese dient zur Auffrischung und Vertiefung des im Gültigkeitsbereich des Zertifikats beschriebenen Kompetenzprofils. Als anerkannte Weiterbildungsmaßnahme gelten z.B. die im jeweiligen WIFI-Kursbuch als „Refreshing für Zertifikatshalter“ angeführten Seminare und Kurse. (Der Lehrgang „QBfKMU“ gilt ebenfalls als Refreshing.) Im Einzelfall kann der Besuch von Seminaren bei anderen von der Zertifizierungsstelle anerkannten Weiterbildungsanbietern angerechnet werden. Diese muss jedoch nachweislich Qualitätswesen zum Thema haben. Besuche von einschlägigen Fachtagungen werden zu maximal 50% angerechnet. Als Nachweis gilt die Teilnahmebestätigung, in Verbindung mit einer Kopie des Veranstaltungsprogramms. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit bleibt der WIFI-Zertifizierungsstelle vorbehalten. Die Rezertifizierungsprüfung ist als zusätzlicher Kompetenznachweis erfolgreich abzulegen.

c) Weiterleitung schriftlicher Reklamationen

Der/die ZertifikatshalterIn ist verpflichtet, Beanstandungen oder Beschwerden durch Dritte aus seiner Tätigkeit im Geltungsbereich des Zertifikates aufzuzeichnen und umgehend schriftlich der Schiedsstelle der WIFI-Zertifizierungsstelle bekannt zu geben. Diese Informationen werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich der Qualitätssicherung.

d) Missbräuchliche Zertifikatsverwendung

Die missbräuchliche, pflichtverletzende, widerrechtliche, irreführende und die WIFI-Zertifizierungsstelle in Verruf bringende Verwendung von Zertifikaten wird von der WIFI-Zertifizierungsstelle verfolgt. In solchen Fällen werden jedenfalls Maßnahmen zur Annullierung und zum Zertifikatsentzug eingeleitet. Die WIFI-Zertifizierungsstelle behält sich in solchen Fällen gegebenenfalls auch die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte vor.

e) Informationspflicht

Der/die ZertifikatshalterIn ist verpflichtet, der WIFI-Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer aktiven Überwachungsverpflichtung Informationen zu seiner/ihrer zertifizierten Tätigkeit nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

f) Zertifikatseigentümer

Der Zertifikatsinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die WIFI-Zertifizierungsstelle Eigentümer des ausgestellten Zertifikates bleibt.